

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4429

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 231
Meine Nachricht vom: /

Tatjana Peters
Tatjana.peters@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2152

12. August 2020

Jahresbericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen heute den Bericht zur Kommissionsarbeit des Jahres 2019 überreichen zu dürfen.

Die Geschäftsstelle hat die Auswertung des Jahres 2019 in Zusammenhang mit den Auswertungen der Jahre 2017 und 2018 gebracht, um so Entwicklungen zu veranschaulichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tatjana Peters



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2019

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ansprechpartnerin:

Frau Tatjana Peters
tatjana.peters@im.landsh.de

www.schleswig-holstein.de/innenministerium

August 2020

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text an einigen Stellen nur eine Form gewählt wurde, beziehen sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Das barrierearme Dokument ist unter folgenden Link eingestellt:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/H/haertefallkommission.html>

Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission beim Ministerium für
Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung des
Landes Schleswig-Holstein
für das Jahr 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1 Einleitung.....	1
1.1 Berichtsgrundlage.....	1
1.2 Personelle Besetzung zum Ende 2019	2
2 Tätigkeitsbericht und statistische Daten für das Jahr 2019	3
2.1 Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission	3
2.2 Vorprüfung	5
2.3 Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission	7
2.4 Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission:	7
2.5 Anrufungsgründe (nur Befassung durch die Härtefallkommission).....	8
2.6 Herkunftsländer	8
2.7 Darstellung der Härtefallkommission nach außen	11
3 Beschreibung exemplarischer Einzelfälle.....	11
3.1 Beispiel einer Vorprüfung, die zur Erteilung eines Aufenthaltsrechtes führte.....	11
3.2 Beispiel einer negativen Vorprüfung	11
3.3 Beispiel einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission	13
3.4 Beispiel einer negativen Entscheidung der Härtefallkommission.....	14

1 Einleitung

1.1 Berichtsgrundlage

Nach Ziffer 4.6 der durch die Härtefallkommission beschlossenen Verfahrensgrundsätze wertet die Geschäftsstelle die Arbeit des Gremiums aus und berichtet in der Regel jährlich in geeigneter Form. Die auf dieser Grundlage erstellten Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission erscheinen nach Möglichkeit jeweils in der ersten Hälfte des Jahres, das auf den Berichtszeitraum folgt.

Der Tätigkeitsbericht enthält im Anschluss an die statistischen Auswertungen die Beschreibung von exemplarischen Fällen, wie sie im Berichtszeitraum besonders häufig vorkamen. Damit soll die Arbeit der Härtefallkommission und ihrer Geschäftsstelle im gebotenen Maß der Öffentlichkeit transparent werden.

Der Tätigkeitsbericht wird den nachfolgend genannten Personen und Institutionen durch die Geschäftsstelle nach Bedarf in Papierform oder per E-Mail zugesandt:

- Ministerin und Staatssekretär des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Referat für Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein
- Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder in die Härtefallkommission entsenden
- Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
- Ausländer- und Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein
- Härtefallkommissionen anderer Bundesländer
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 221

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbericht auch auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung unter dem Suchbegriff Härtefallkommission veröffentlicht und steht damit allen interessierten Personen und Gruppen zur Verfügung:

1.2 Personelle Besetzung zum Ende 2019

Bereich	Mitglied	Stellvertretung
öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	Pastorin Dietlind Jochims Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche	Pastor Dr. Carsten Berg Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland Landeskirchenamt Kiel
	Herr Dr. Matthias Gillner Erzbistum Hamburg Katholisches Büro Schleswig-Holstein	Frau Viktoria Ladyszenski Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein (im turnusmäßigen Wechsel mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schl.-H. K. d. ö. R.)
Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände	Frau Doris Kratz-Hinrichsen Diakonisches Werk Schleswig-Holstein	Herr Michael Treiber AWO Landesverband Schleswig-Holstein
	Herr Martin Möller Deutsches Rotes Kreuz	Frau Monika Bagger-Wulf Caritasverband Schleswig-Holstein
Migranten- und Flüchtlingsorganisationen von überörtlicher Bedeutung	Herr Michael Wulf Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein	Frau Solveigh Deutschmann Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
	Herr Emre Kücükkaraca Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein	Frau Heinke Hafemann Amnesty International (im turnusmäßigen Wechsel mit dem Kinderschutzbund)
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände	Herr Jörg Loose Leiter der Ausländerbehörde Stadtverwaltung Neumünster	Frau Melanie Wöhlk Fachbereichsleiterin für Melde-, Gewerbe- u. Verkehrsangelegenheiten Stadtverwaltung Lübeck
	Frau Kathleen Frank Ausländerbehörde Kreisverwaltung Dithmarschen	Frau Claudia Lenz Koordinierungsstelle Asyl Kreisverwaltung Stormarn
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration (und Gleichstellung seit 05/2020)	Herr Norbert Scharbach Vorsitzender	Frau Tamara Bogic
	Frau Stephanie Hinrichsen stellvertretende Vorsitzende	Frau Nele Brüser Landesamt für Ausländerangelegenheiten

2 Tätigkeitsbericht und statistische Daten für das Jahr 2019

2.1 Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission

In den Jahren 2005 bis 2007 begann die Arbeit des ab 2005 erstmals gesetzlich eingerichteten Gremiums mit relativ hohen Fallzahlen. Diese waren in erster Linie einer hohen Anzahl an geduldeten (d. h. vollziehbar ausreisepflichtigen) Personen geschuldet. Ab August 2007 ist das Aufenthaltsrecht verschiedentlich um humanitäre bzw. arbeitsmarktpolitische Aufenthaltsrechte (§§ 18a, 25a, 25b und 104a AufenthG) erweitert worden. Ebenso hat das Asylrecht durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem Veränderungen erfahren, die eine höhere Anerkennungsquote insbesondere hinsichtlich des internationalen Schutzes mit sich bringt. Zusammengenommen hatten diese Veränderungen einen wesentlichen Anteil daran, dass Anrufungen an die Härtefallkommission nach § 23a AufenthG von 2008 bis 2014 auf einem stabilen Niveau erfolgte.

Seit dem Jahr 2015 ist ein Trend deutlich ansteigenden Zahlen von Anrufungen erkennbar.

Im Jahr 2016 hat die Zahl der Anrufungen fast das hohe Niveau des Jahres 2006 erreicht und hat sich in den beiden Folgejahren stabil eingependelt. Im Jahr 2019 sind die Fallzahlen wieder angestiegen.

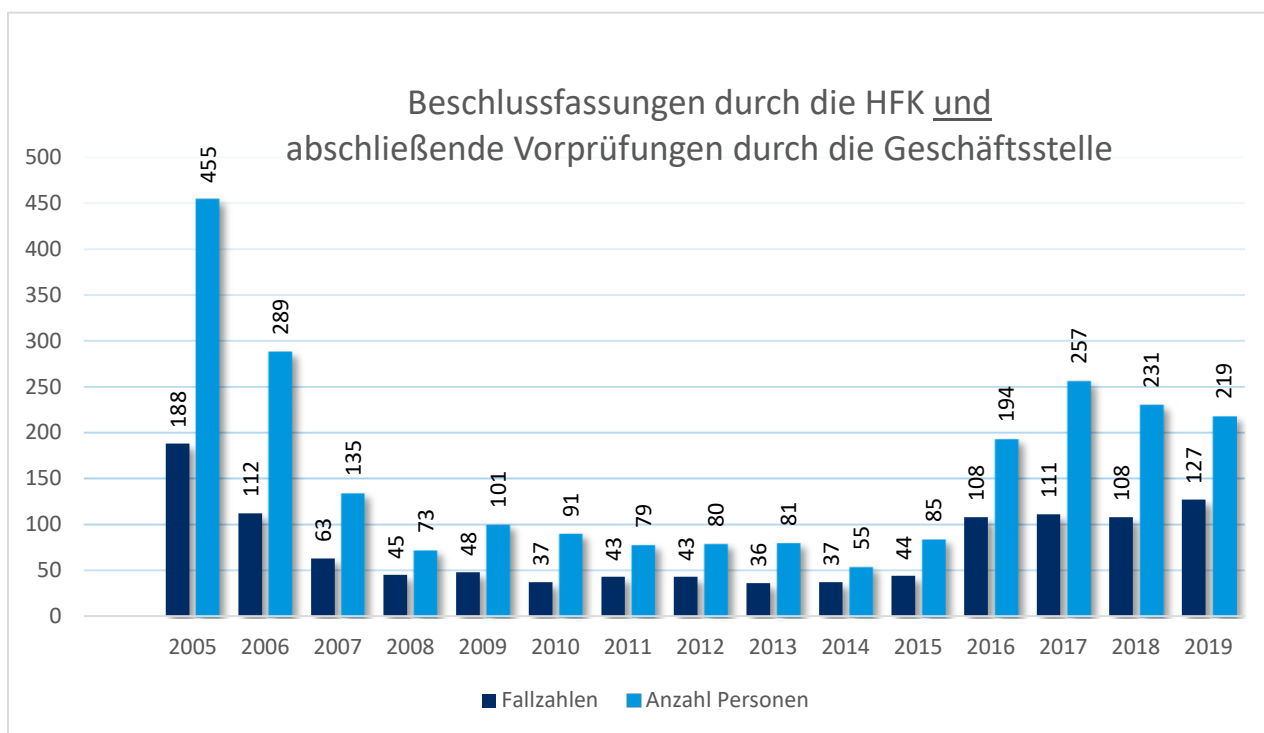


Abbildung 1: Fallzahlen Gesamt

In den Jahren 2016-2018 war die Anzahl der bearbeiteten Fälle nahezu gleich, im Jahr 2019 stieg die Fallzahl um 19 Fälle an, das entspricht einer Steigerung von 18%.

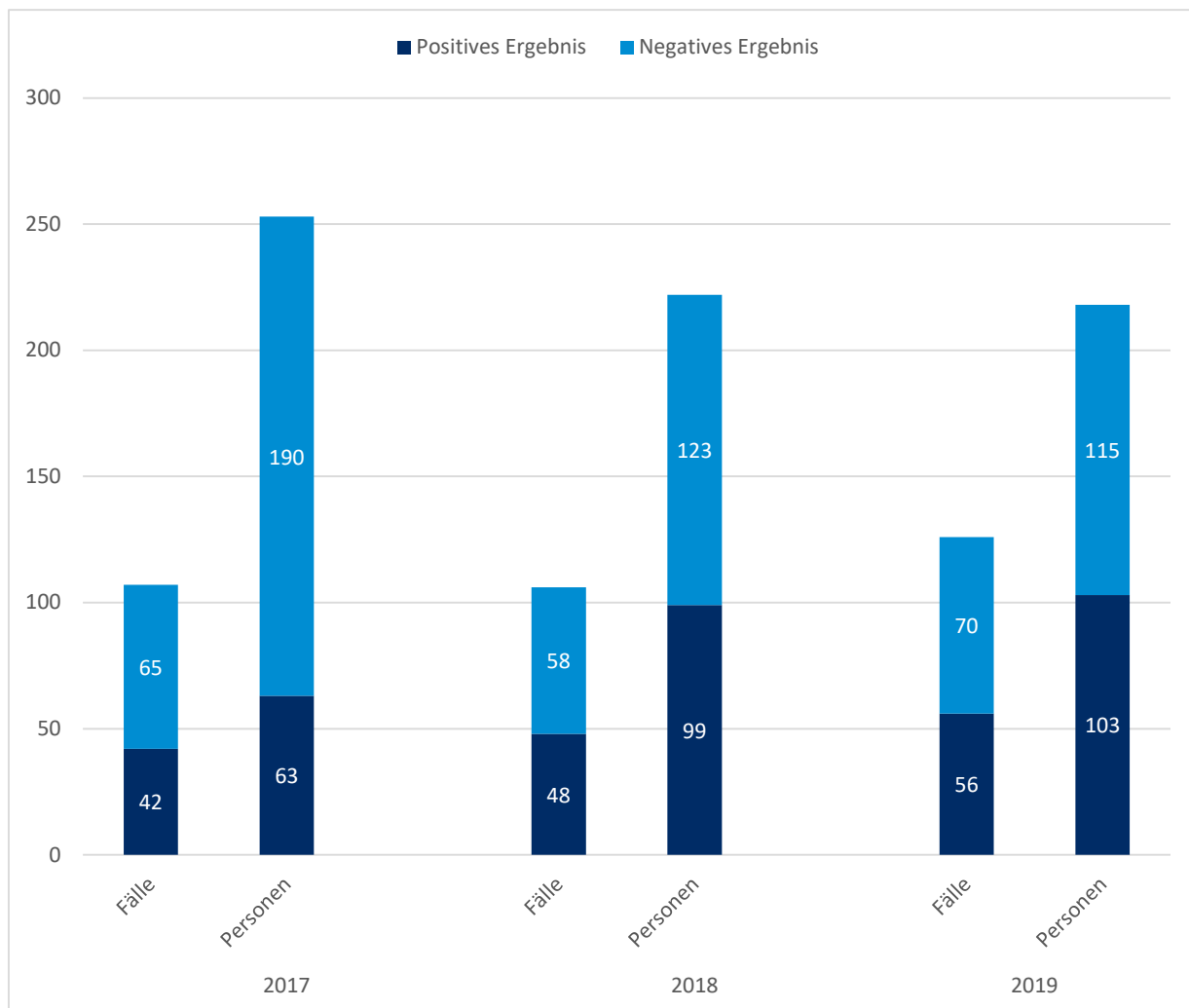


Abbildung 2: Gesamtübersicht 2017 - 2019: alle durch die HFK oder deren Geschäftsstelle abschließend behandelten Anrufungen

- Positive Ergebnisse
(ein Ergebnis ist positiv, wenn entweder ein positiver Beschluss gefasst oder eine andere zielführende Verfahrensmöglichkeit gefunden wird)
- Negative Ergebnisse
(ein Ergebnis ist negativ, wenn entweder kein positiver Beschluss gefasst oder die Härtefallkriterien offensichtlich nicht erfüllt werden)

Im Jahr 2017 mussten vier Verfahren mit vier Personen, im Jahr 2018 zwei Verfahren mit neun Personen und im Jahr 2019 ein Verfahren mit einer Person vertagt werden.

Die Anzahl der im Jahr 2019 durch die Härtefallkommission und deren Geschäftsstelle bearbeiteten Fälle beträgt 126, davon wurden 56 Fälle für die Betroffenen positiv

entschieden, 70 negativ. Die prozentuale Verteilung der Entscheidungen entspricht im Wesentlichen der des Vorjahres.

2.2 Vorprüfung

In Schleswig-Holstein wird jede Anrufung der Härtefallkommission durch deren Geschäftsstelle gemäß § 14 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vorgeprüft. Dabei werden die für eine Beratung und Beschlussfassung durch das Gremium bedeutsamen Sachverhalte ermittelt und in rechtlicher wie entscheidungsrelevanter Hinsicht bewertet.

In rechtlicher Hinsicht wird zunächst geprüft, ob andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten gegeben sind; diese liegen beispielsweise vor, wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Anspruchsuldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (in der im Jahr 2019 gültigen Fassung) oder für eine Aufenthaltsgewährung gem. § 25a oder § 25b AufenthG vorliegen. Wird dies festgestellt, ist die Vorlage der Anrufung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission gemäß § 13 Abs. 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung ausgeschlossen.

Sind keine anderen zielführenden Verfahrensmöglichkeiten gegeben, bleibt im Rahmen der Vorprüfung festzustellen, ob die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zu verwerfen ist. Offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten können gegeben sein, wenn die Petentinnen und Petenten Regelausschlussgründe erfüllen oder Härtefallkriterien, wie sie beispielhaft in den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission beschrieben sind, offenkundig nicht zu erkennen sind.

Schon bei geringsten Zweifeln an der Offensichtlichkeit fehlender Erfolgsaussichten wird die Anrufung dem Gremium vorgelegt. In Zweifelsfällen kann auch der Vorprüfungsausschuss einberufen werden.

Über ablehnende Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission in der Regel vor der Bekanntgabe an die Petentinnen und Petenten in der jeweils folgenden Sitzung, bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, informiert, da das Gremium immer die Möglichkeit hat, jeden Sachverhalt auch entgegen der Intention der Geschäftsstelle zur Beratung und Beschlussfassung an sich zu ziehen.

Im Jahr 2019 wurden durch die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung 66 Fälle mit insgesamt 136 betroffenen Personen abschließend bearbeitet.

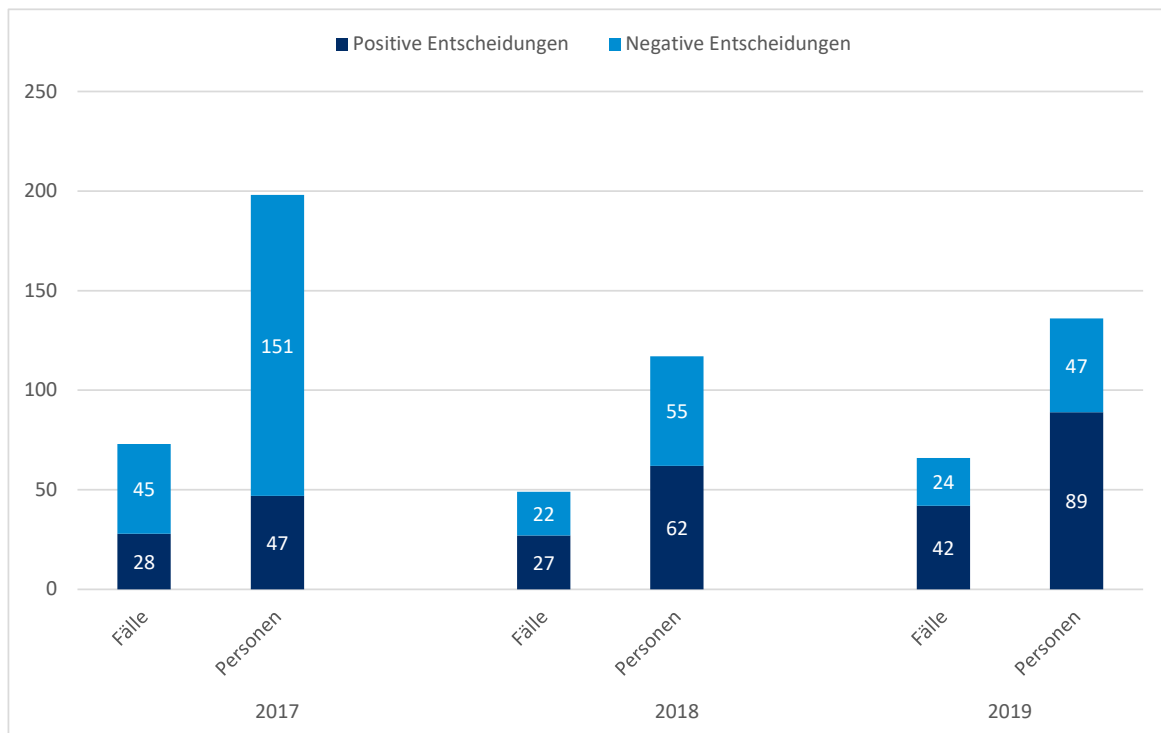


Abbildung 3: Abschließende Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission in 2019

■ Positive Entscheidungen

Positive Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Geschäftsstelle an-dere zielführende Verfahrensmöglichkeiten erkennt und gegenüber den Betroffenen und/oder den ZBHen erfolgreich zur Prüfung anregt.

■ Negative Entscheidungen

Negative Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Härtefallkriterien der Verfahrensgrundsätze offensichtlich nicht erfüllt werden.

Die Anzahl der durch die Geschäftsstelle allein abschließend bearbeiteten Anrufungen lag im Jahr 2018 bei 49 Fällen mit 117 Personen. Die Steigerung der Anzahl der durch Geschäftsstelle abschließenden Beratungen im Jahr 2019 liegt bei 35%.

2.3 Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2019 im Rahmen ihrer acht Sitzungen über 61 Fälle mit 83 Personen beraten und in 60 Fällen entsprechende Beschlüsse gefasst. Ein Fall wurde in das Jahr 2020 vertagt. Das entspricht in etwa dem Vorjahresniveau von 60 Fällen, die in der Härtefallkommission beraten wurden, in 58 Fällen wurden Beschlüsse gefasst.

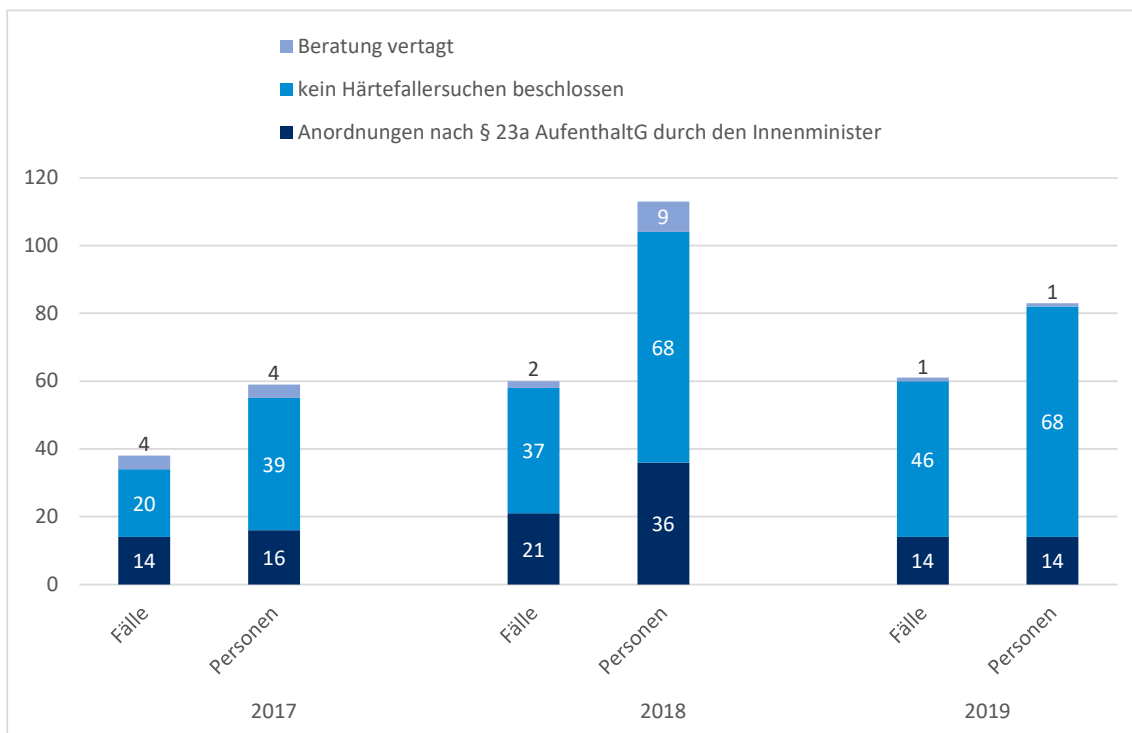


Abbildung 4: Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission in 2019

In den Jahren 2017-2019 wurde kein Ersuchen auf Anordnung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG durch den Innenminister versagt, und es wurde kein Beschluss zurückgenommen.

Im Jahr 2019 wurden bei nahezu gleicher Anzahl an Beschlussfassungen wie im Jahr 2018 zwar weniger Ersuchen an den Innenminister gerichtet. Da aber gleichzeitig mehr Fälle in der Vorprüfung positiv entschieden wurden, ist die Quote der positiven Abschlüsse mit ca. 45 % im Jahr 2018 und ca. 44% im Jahr 2019 insgesamt nahezu identisch.

2.4 Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission:

In den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission werden fünf unterschiedliche Kriterien für die Feststellung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Sinne des § 23a AufenthG beschrieben, die den grundsätzlichen Entscheidungsrahmen der Härtefallkommission darstellen. Als sechste Fallgruppe kommen sonstige Gründe

hinzu, die sich nicht in die konkret beschriebenen Kriterien einpassen lassen, aber dennoch als Begründung eines Härtefalles geprüft werden.

2.5 Anrufungsgründe (nur Befassung durch die Härtefallkommission)

Die nachfolgende Bewertung beinhaltet nur die im Einzelfall hauptsächlich tragenden Be-gründungen bei einer Befassung, wenn auch Kombinationen mehrerer, verschiedener Fallkonstellationen natürlich immer wieder vorkommen. Aus diesem Grund würde eine Summierung aller Gründe auch mehr als 100% ergeben.

Wie in den Jahren 2017 und 2018 betrafen die Befassungsfälle zu jeweils rund 80% Erwachsene mit einer hohen und/oder langjährigen Integrations- und Teilhabeentwicklung.

Während jedoch in den beiden vorangegangenen Jahren im Nachfolgeranking gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. die Integration Jugendlicher und junger Heranwachsender am zweithäufigsten einen Anlass für die Anrufung darstellten, ist die Trennung von hier lebenden Verwandten mit 27% im Jahr 2019 der nach der Integration am häufigsten genannte Grund.

2.6 Herkunftsländer

Das Hauptherkunftsland der Petenten war im Berichtszeitraum - wie in den Vorjahren auch - Afghanistan; ca. ein Viertel der Anrufungen stammen von afghanischen Staatsangehörigen.

In der Rückschau waren die Anrufungsschreiben durchgängig von der Sorge um eine drohende Abschiebung geprägt. Die Geschäftsstelle vermutet, dass die sich in Abständen in den Medien wiederfindenden Berichterstattungen über Afghanistan-Rückführungen Auslöser dieser Besorgnis waren, wenn auch oft außer Acht gelassen wurde, dass das Land Schleswig-Holstein schon aus Kapazitätsgründen bei der Flugcharter zuletzt im Berichtszeitraum lediglich Straftäterinnen und Straftäter, Gefährderinnen und Gefährder, sowie Personen, die sich hartnäckig der Mitwirkung an ihrer Identitätsklärung verweigerten, zurückführt.

Die Anzahl der Anrufungen aus den Balkanstaaten war zuletzt in 2018 rückläufig. Dieser Trend hat sich auch in 2019 fortgeführt, einzig die Zahl der Anrufung aus Armenien hat sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt.

Der Grund für diese grundsätzlich rückläufige Entwicklung wird darin gesehen, dass diese Verfahren zumeist bereits in der Vorprüfung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten verworfen wurden und sich diese Spruchpraxis im Kreis der Betroffenen, Unterstützerinnen und Unterstützer, sowie Betreuerinnen und Betreuer herumgesprochen haben könnte.

Durch die zu vernachlässigende Anzahl positiver Asylentscheidungen und die entsprechend schnellen Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge können die Anrufenden in aller Regel nur kurze Verweilzeiten im Inland vorweisen, die in der Regel nicht auf eine hinreichende Integration rückschließen lassen. Zudem ähneln die meisten Hilfebegehren inhaltlich dem Vortrag aus den Asylanträgen.

Solcherart Anrufungen dürfen schon aus den selbstbeschränkenden Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission nicht Gegenstand einer Befassung durch die Kommissionsmitglieder sein. Die Härtefallkommission hat nicht den Auftrag des Gesetzgebers, als Korrektiv bundesbehördlicher und oder gerichtlicher Asyl- oder Schutzentscheidungen zu wirken.

Ob sich diese Entwicklung auch bei den Anrufungen von Menschen aus Armenien fortsetzt, werden die nächsten Jahre zeigen.

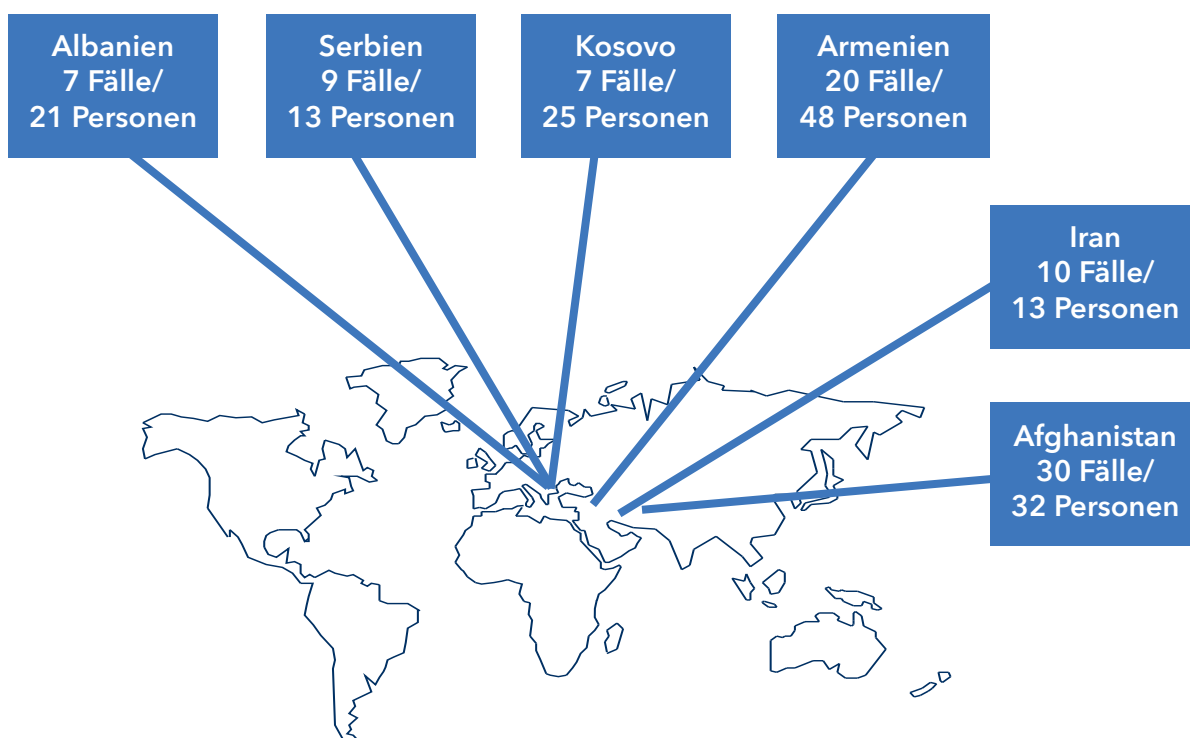


Abbildung 5: Herkunftsländer mit mehr als 10 Fällen oder Personen im Berichtsjahr 2019 (sowohl Beschlussfassung als auch Vorprüfung)

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Fälle der Jahre 2017 bis 2019 nach Herkunftsländern (sowohl Beschlussfassung als auch Vorprüfung).

Land	Fälle 2017	Personen 2017	Fälle 2018	Personen 2018	Fälle 2019	Personen 2019
Afghanistan	45	62	50	89	30	32
Albanien	14	52	5	11	7	21
Algerien	4	4	0	0	0	0
Armenien	4	17	8	20	20	48
Aserbajdschan	2	6	0	0	1	1
Burkina Faso	0	0	1	1	1	1
Eritrea	1	1	0	0	2	3
Gambia	0	0	1	1	0	0
Ghana	0	0	1	1	0	0
Guinea	0	0	0	0	1	1
GUS	0	0	0	0	2	2
Indien	0	0	0	0	1	1
Indonesien	0	0	0	0	1	1
Irak	2	2	2	3	2	8
Iran	3	5	5	5	10	13
Israel	0	0	1	1	0	0
Japan	1	1	0	0	0	0
Jemen	1	1	1	1	0	0
Kamerun	0	0	0	0	1	1
Kasachstan	0	0	0	0	1	1
Kosovo	13	54	6	22	7	25
Marokko	0	0	0	0	2	7
Mazedonien	5	19	3	9	1	1
Mongolei	0	0	0	0	1	1
Montenegro	1	1	1	5	0	0
Nigeria	0	0	0	0	1	1
Pakistan	0	0	3	3	5	5
Palästina	2	2	0	0	1	1
Russ. Föderation	0	0	7	22	3	6
Russland	0	0	0	0	2	3
Serbien	9	26	6	18	9	13
Somalia	0	0	0	0	1	1
Staatenlos	1	1	0	0	1	1
Syrien	1	1	3	4	7	13
Togo	0	0	0	0	1	1
Türkei	1	1	1	4	2	2
Ukraine	1	1	1	5	2	2
ungeklärt	0	0	1	5	0	0
Vietnam	0	0	1	1	1	2
Gesamt	111	257	108	231	127	219
Gesamt Länder		18		20		30
(abzgl. ungeklärt und						
staatenlos)		(2017)		(2018)		(2019)

2.7 Darstellung der Härtefallkommission nach außen

Im Berichtszeitraum ist die Arbeit der Härtefallkommission durch die nachfolgend genannten Maßnahmen nach außen dargestellt worden:

- In 2019 nahm die Geschäftsstelle an einer Schulungsmaßnahme beim Diakonischen Werk teil. Ziel war es, die Geschäftsstellen- und Kommissionsarbeit den haupt- und ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, sowie der Migrationsberaterinnen- und Berater generell vorzustellen und die Zusammenarbeit untereinander zu intensivieren
- Teilnahme der Geschäftsstelle am 12. Erfahrungsaustausch der bundesdeutschen Härtefallkommissionen in Nürnberg

3 Beschreibung exemplarischer Einzelfälle

3.1 Beispiel einer Vorprüfung, die zur Erteilung eines Aufenthaltsrechtes führte

Ein somalischer Staatsbürger wendet sich im März 2019 an die Härtefallkommission. In seiner Anrufung gibt er an, sich in Deutschland ein Leben aufbauen und eine Ausbildung beginnen zu wollen. Zum Zeitpunkt der Anrufung lebt er seit knapp fünf Jahren in Deutschland. Innerhalb dieser Aufenthaltsdauer hat der Betroffene sich deutsche Sprachkenntnisse angeeignet und mangels anderer Perspektiven eine Erwerbstätigkeit als Helfer ausgeübt.

Während des Vorprüfungsverfahrens erhielt der Petent eine Ausbildungsplatzzusage. Damit hätte er die Möglichkeit, eine Ausbildungsduldung nach seinerzeit § 60a (2), S. 4 AufenthG zu erlangen. Allerdings fehlte es hierzu an einer Klärung der Identität und der Vorlage eines Passes. Der Betroffene hatte bisher die Vorlage der entsprechenden Papiere aus Angst vor Rückführung verweigert. Nach einer Vielzahl von Beratungen durch die Geschäftsstelle, aber auch durch die zuständige Zuwanderungsbehörde, gelang es, diese Ängste soweit zu minimieren, dass die notwendigen Identitätspapiere vorgelegt wurden. Eine Ausbildungsduldung konnte erteilt werden und der Betroffene konnte die Ausbildung beginnen.

3.2 Beispiel einer negativen Vorprüfung

Im Januar 2019 wendet sich eine albanische Staatsangehörige mit zwei Kindern im Alter von 9 und 11 Jahren an die Härtefallkommission. Die Betroffene hatte sich bereits im Sommer 2016 – damals noch gemeinsam mit ihrem inzwischen geschiedenen Ehemann – an die Härtefallkommission gewandt. Zu diesem Zeitpunkt lebte die Familie erst 2 Jahre

und 3 Monate in Deutschland und hatte keinerlei Integrationsleistungen erbracht. Besondere Härtefallgründe wurden nicht vorgetragen. Die Familie wollte nicht zurück nach Albanien.

Die Geschäftsstelle hat die Anrufung seinerzeit nach abgeschlossener Vorprüfung im Februar 2017 wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zurückgewiesen. Die Kommissionsmitglieder wurden entsprechend der üblichen Verfahrenspraxis umfassend über die Vorprüfungsentscheidung informiert und folgten vollumfänglich der Bewertung der Geschäftsstelle. Eine Befassung durch die Kommission wurde bei der Sachlage nicht für erforderlich gehalten.

Die Betroffene ist inzwischen geschieden. Ihr Ex-Ehemann reiste nach der Scheidung zurück nach Albanien. Sie blieb mit ihren beiden Kindern wegen einer schon länger bestehenden psychischen Problematik noch im Bundesgebiet.

Die zuständige Zuwanderungsbehörde nahm nach einer Zeit der psychischen Stabilisierung die Rückführungsvorbereitungen wieder auf. Die Betroffene wurde mit ihren beiden Kindern dann zur Wohnsitznahme in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer nach Boostedt verpflichtet.

Die fast zwei Jahre später erfolgte Zweit-Anrufung enthält nahezu keine neuen Härtefallaspekte. Die Begründung aus der Erstanrufung wird von der Betroffenen vollumfänglich wiederholt. Die Betroffene kann keine besonderen Integrationsfortschritte seit 2017 vorweisen. Es haben sich nur leichte Neuerungen durch den Zeitablauf ergeben.

Der Hinweis auf die Fortdauer der schon in 2016/2017 vorhandenen psychischen Erkrankung ist ebenfalls nicht als neuer Sachvortrag im Sinne des § 13 Abs. 4 Ausländer- und Aufnahmeverordnung zu werten.

Die Geschäftsstelle hat diese Zweitanrufung wegen des fehlenden neuen Sachvortrages zurückgewiesen. Die Härtefallkommission stimmte dieser Einschätzung nach Kenntnisnahme des Falles vollumfänglich zu. Eine erneute Befassung war rechtlich nicht möglich.

Die in diesem Fall zuständige Landesunterkunft für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in Boostedt hat die psychische Belastung der Frau im Rahmen der Rückführungsvorbereitungen besonders beachtet. Es wurden Kontakte zu einer Organisation für besonders schutzbedürftige Frauen in Albanien hergestellt, um die Betroffene mit ihren Kindern in einem besonderen Schutzbereich unterzubringen.

Die Betroffene wurde in diese Rückführungsvorbereitungen eng einbezogen. Sie zeigte großes Vertrauen in diese Unterstützungsorganisation und wirkte positiv mit.

3.3 Beispiel einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission

Ein pakistanischer Staatsbürger wendet sich über einen Rechtsanwalt an die Härtefallkommission. Zum Zeitpunkt der Befassung hielt sich der Betroffene seit ca. viereinhalb Jahren im Bundesgebiet auf. Damit ist die nach den Verfahrensgrundsätzen regelmäßig geforderte langjährige Aufenthaltszeit zur Bewertung von Integrationsleistungen als Härtefallgrund leicht unterschritten.

Um diese Regelanforderung suspendieren zu können, müsste durch besondere oder herausragende Integrationsbemühungen und -leistungen ein Ausnahmetatbestand gegeben sein.

Der Betroffene war nach seiner Einreise um eine schnelle Integration und Einbindung in die Gesellschaft bemüht. Er suchte zunächst Kontakt und Unterstützung bei ehrenamtlichen Flüchtlingsprojekten, um die deutsche Sprache zu erlernen. Dies gelingt ihm relativ schnell.

Auch beruflich hat der Petent die Chance ergriffen, seinen Lebensunterhalt möglichst schnell selbständig zu sichern und hat so erfolgreich an einem Projekt gegen den Fachkräftemangel teilgenommen, dass er sehr schnell in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden kann.

Zum Zeitpunkt der Befassung ist der Betroffene knapp drei Jahre in Vollzeitbeschäftigung und frei von Transferleistungen. Seine berufliche Qualifikation und seine besondere Zuverlässigkeit sichert ihm die Weiterbeschäftigung. Darüber hinaus ist der Betroffene in verschiedenen Bereichen sozial sehr engagiert.

Während des Härtefallverfahrens hat der Betroffene seine Mitwirkungspflicht erfüllt und einen Pass beschafft.

Insgesamt suspendieren die sehr gelungene Integration auf allen Ebenen die üblicherweise geforderte Aufenthaltsdauer von mindestens fünf Jahren, so dass ein Härtefallersuchen an das Innenministerium gerichtet wurde.

3.4 Beispiel einer negativen Entscheidung der Härtefallkommission

Ein iranischer Staatsbürger reist im Jahr 2012 nach Deutschland ein und hält sich somit zum Zeitpunkt der Befassung mehr als sechs Jahre in Deutschland auf.

Es liegen erkennbare Integrationsansätze vor, die sich stärker auf die berufliche Einbindung ausrichten. Der Betroffene ist seit Juli 2016 mit sehr wenigen Unterbrechungen seit circa zweieinhalb Jahre in Vollzeitbeschäftigung tätig, so dass er in dieser Zeit nicht mehr von Transferleistungen abhängig ist.

Die gesellschaftliche Teilhabe dagegen ist weniger ausgeprägt. Diese beschränkt sich auf Kontakte und Freizeitaktivitäten mit den Arbeitskollegen und auf ein gutes Nachbarschaftsverhältnis.

Die vorgetragenen Integrationsbemühungen bewegen sich eher auf durchschnittlichem Niveau. Negativ einfließend kommt in diesem Fall eine Problematik wegen einer fehlenden Identitätsklärung hinzu. Der Betroffene hat weder einen Pass vorgelegt, noch glaubhafte Bemühungen um Beschaffung desselbigen nachgewiesen.

Die Passlosigkeit und die fehlende Identitätsklärung sind nicht unwesentliche Bewertungskriterien in diesem Fall, insbesondere, weil es ihm aller Voraussicht nach möglich gewesen wäre, Referenzdokumente zur Passbeschaffung zu erlangen und vorzulegen.

Insgesamt führt die fehlende Identitätsklärung und Mitwirkungsbereitschaft bei der Passbeschaffung gepaart mit der durchschnittlichen Integrationsleistung dazu, dass die Härtefallkommission entscheidet, kein Ersuchen an das Innenministerium zu richten.